

Bruno KRUSCH, Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges: Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum

(Abhandlungen der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen. Philologisch-Historische Klasse, Neue Folge Bd. XX, 1, 1927) (Berlin, Weidmannsche Buchhandlung)

S. 39-59: §§ 4 und 5

Digitalisiert 2001
Gerhard Schmitz

||S. 39||

§ 4. Brunners verschollenes merowingisches Königsgesetz Dagoberts I. († 639).

Schon aus den H.schen Ausführungen war zu ersehen, welch hohen Ansehens sich noch heute Brunners Entdeckung des verschollenen merowingischen Königsgesetzes Dagoberts I. († 639)¹⁾ bei den Vertretern der deutschen Rechtswissenschaft erfreut, und man kann wohl sagen, es ist geradezu das Bollwerk, hinter welchem sie die Pfeile gegen die neue handschriftlich begründete Kritik des Nichtjuristen schießen. Aus ihm erwachsen auch Brunner [[*gemeint ist Beyerle; G.Sch.*]] die „verlorenen Codices mit gelegentlich bessern Lesarten“, welche die Überlegenheit der Emendata (E) über den Archetypus der A-Hss. beweisen sollten; Stammbäume haßt er und seinen Ärger über sie gibt er in kräftigen Tönen Ausdruck; das ist eine ganz veraltete Methode, über welche die moderne Philologie längst hinweggeschritten ist; man habe, schreibt er, den Verlust wertvoller Vorlagen jüngerer Texte in Rechnung zu stellen gelernt. Wenn man mit dieser B.schen Philologie, ohne überhaupt eine Hs. angerührt zu haben, sofort zu einem so sicheren und abgeklärten Urteil über das schwierige Problem kommen konnte, weshalb habe ich Verblendeter mir dann noch die Arbeit mit den handschriftlichen Stu-

1) SB. der Berliner Akad. 1901, 2, S. 932 ff.

dien gemacht? Daß die Hss. Kunterbunt durcheinander gewirbelt werden müssen, war Boretius' Editionsgrundsatz, und diesem Stern ist dann v. Schwind gefolgt. Aber schon Seekel¹⁾ war von ihm abgerückt: „Ein junger Mitarbeiter“ — schrieb er — „mußte kommen, um die Selbstverständlichkeit zu zeigen, daß die Herausgabe auch von Kapitularien sich an die allgemeinen philologischen Editionsgrundsätze zu halten habe.“ Für B. scheint dieser junge Mitarbeiter — „ein Monumentist“! — noch nicht gekommen zu sein, denn er verwirft alles, ohne sich um Hss.-Kritik irgendwie zu kümmern. Mit leichtem Gepäck, nur mit Brunners Königsgesetz ausgerüstet, geht er sofort zur höheren Kritik über.

Dieses Königsgesetz kann als Muster einer Quellenforschung dienen, wie sie nicht sein soll, und nach dem, was ich vorher gelegentlich (Kr. 127) darüber gesagt hatte, glaubte ich Brunners Andenken eine weitere Begründung meines völlig ablehnenden Urteils ersparen zu können (Kr. 258). Da bin ich nun bei B. schön angekommen. Es sei zu bedauern, schreibt er (S. 438), daß ich jedes Eingehen auf Brunners Argumente mir sparen zu können vermeinte; man schaffe eine vorsichtig begründete Annahme nicht dadurch aus der Welt, daß man an ihr vorbeigehe oder sie als unwissenschaftlich glaube abtun zu können. Brunner sei nicht die geistige Persönlichkeit, die sich in phantastischen Hypothesen erging. In diesem Urteil trifft er, wie wir schon sahen, mit H. zusammen, und daß ich, wie dieser schreibt, in Hypothesen „in der Tat weiter gehe“ als Brunner, ist wohl der kränkendste Vorwurf, der gegen mich erhoben werden konnte. Durch diese herausfordernde Sprache bin ich gezwungen, meine Kritik der „vorsichtig“ begründeten Hypothese der Öffentlichkeit zu übergeben, die ich aus Rücksicht auf Brunner zurückgestellt hatte.

Brunner glaubte in den ersten beiden Titeln der Lb von der Kirche und den Herzögen, welche früher die Juristen wegen ihrer offenbaren Beziehungen zu den Zuständen des 8. Jahrh. in ihren heute überlebten Staffelhypothesen für die jüngsten Bestandteile des Gesetzes erklärt hatten, umgekehrt gerade die älteste Satzung zu finden, allerdings nicht eine bayerische oder für Bayern bestimmte, sondern eine Satzung von allgemeinerer Bedeutung, eine auf eine „Mehrheit“ von Herzogtümern, ja auf „sämtliche“ Dukate des Frankenreichs berechnete. In der Tat ein hochfliegender Gedanke! Der König — Brunner denkt an Dago-

1) NA. 40, 811, A. 1.

bert I. und die Jahre 629-639 — müßte dann ein Zirkularschreiben an sämtliche Duces seines Reichs zur Kenntnisnahme und Beachtung geschickt haben, worin er ihnen die Rechtssätze der ersten beiden Titel der Lb künftig als gesetzliche Richtschnur vorschrieb. Das wäre ein zentralisierender Akt von fast größerer Bedeutung für das Frankenreich gewesen als einst zu Chlodovechs Zeiten die Lex Salica; der Westen und der Osten hätten innerhalb der Rechtssphäre der ersten beiden Titel einheitliches Recht erhalten, und die volksfreundlichen Bestimmungen der Lb würden die romanischen Untertanen mit hellem Jubel begrüßt haben. Daß ein solches generelles Gesetz barer Unsinn ist und der Urheber dieses Phantasiegebildes von den Zuständen in jenen grauen Zeiten nicht gerade sehr gründliche Kenntnisse gehabt hat, liegt wohl auf der Hand. Brunners Hypothese, so ungeheuerlich sie war, fand allgemeine Zustimmung, nicht bloß unter den Juristen, und nur eine einzige Stimme erhob sich gegen den Meister, ohne doch zunächst selbst in die Öffentlichkeit zu treten. Die Stellung der duces in den deutschen Stammesherzogtümern Bayern und Schwaben war eine ganz andere wie im inneren Frankenreich und Burgund; die Lb aber ist speziell auf Bayern berechnet und stimmt schon nicht mehr völlig für Schwaben; es ist einfach undenkbar, daß sie jemals auf die andern Dukate Anwendung gefunden hätte. Der Mann, der den Mut hatte, dem Meister zu widersprechen, war v. Amira, und v. Schwind hat das Verdienst, dessen briefliche Äußerung mit seiner Zustimmung veröffentlicht zu haben. Wie er ganz richtig dazu bemerkt¹⁾, enthält sie sehr viel Zutreffendes.

Über den Charakter der Lb kann gar kein Zweifel walten; sie ist ein fränkisches Königsgesetz, denn mit Kapitalbuchstaben ist das in einer sehr wichtigen Bemerkung vor den Text gesetzt; frankolateinische Ausdrücke können also dann ebensowenig

1) NA. (1908) 33, 608. v. Amira nimmt als Grundlage für die ersten Abschnitte der beiden süddeutschen Gesetze ein unter Chlotbar II. erlassenes Zusatzgesetz zum Pactus Alamannorum an, bestreitet also die direkte Benutzung der La durch die Lb; vgl. seinen Grundriß des germanischen Rechts, Straßburg 1913, S. 25³. In dieser Form ist die Hypothese in R. Schröders, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch., Leipzig 1919, I, 270⁶, übergegangen, das in seinen verschiedenen Auflagen sich den Wandlungen der Brunnerschen Ideen angeschmiegt hat. F. Dahns Alamannen-Halbband in den Königen der Germanen (1902) IX, 1, S. 219, steht noch unter dem Einfluß der Brunnerschen Entdeckung; im Bayernbande dagegen (1905) IX, 2, S. 182 ff. ist er stillschweigend über sie hinweggeglitten, wohl der empfindlichste Schlag, der den Entdecker treffen konnte; die Quelle der Lb ist ihm also hier die La und kein verschollenes Königsgesetz.

überraschen wie bayerische, und daß kein Herzog von Bayern ein solches Gesetz erlassen haben kann, sollte der Inhalt jedem Verständigen lehren. Die Lb ist ein Königsgesetz, aber kein verschollenes! Derselben oder doch ähnlicher Ansicht muß Brunner selbst vor seiner Entdeckung gewesen sein, denn in der ersten Auflage seiner deutschen Rechtsgeschichte (1887), S. 318, war zu lesen: „Die Satzung ist ohne Zweifel mit Zustimmung der Hausmeier und des von ihnen eingesetzten Königs zustande gekommen.“ Der Ansicht bin ich in der Tat.

Auf den Irrweg hat ihn jene Phantasie von der Mehrheit der Provinzen und der Herzoge in der Lb gebracht, auf die zuerst M e d e r e r verfallen war, und mit der ihm eigenen Energie hat er sich nun auf die Jagd nach Mehrheitsausdrücken im Texte des Gesetzes begeben. Schon die Einsetzung des Bischofs und Herzogs „in illa provincia“ rechnet, wie er behauptet, mit einer Mehrheit von Provinzen, Bischöfen und Herzogen, während gewöhnlicher Menschenverstand darin gerade die Einheit der Bischofs- und Herzogswürde erblicken muß. „Ille“ bezeichnet doch „tertiam personam a loquente remotam“, und das sollte nicht auf Bayern allein gehen können, nicht allein auf seinen Bischof, auf seinen Herzog, sondern immer nur auf mehrere? Der Gärtner, der in „jenem“ Garten arbeitet, soll eine „Mehrheit“ von Gärten, eine Mehrheit von Gärtnern voraussetzen? Ich muß gestehen, in dieser Logik finde ich mich nicht zurecht, und ich muß diejenigen bewundern, die sie verstehn und sich Brunners Führung anvertrauen. In keiner vorhergehenden Stelle, schreibt er, ist von Bayern die Rede, von einer „provincia Bajuvariorum“ die Rede, und er versucht nun ernstlich den Nachweis, daß die vorhergehenden Kapitel nicht Bayern allein, sondern sämtliche fränkische Dukate betreffen. Die Feder sträubt sich, so unsinnige Gedanken ernstlich zu widerlegen. Stand nicht „Lex Bajuvariorum“ oder irgend eine andere Überschrift über dem Gesetze; wer hätte es vor Brunner schon einmal gewagt, den spezifisch bayerischen Charakter dieser Lex zu bestreiten. Und würde wohl z. B. der Dux der Champagne den deutschen Ausdruck „hrevavunti“ Lb I, 6, verstanden haben, oder das bayerische „carmulum“ II, 3? Aus dieser Klemme hilft sich Brunner (948 ff.) durch Annahme einer bayerischen Umarbeitung“; ratlos bleibt er nie.

Ganz anders würde sich natürlich die Sache stellen, wenn im Texte „provincia illa vel illa“ stände, also ein ausdrücklicher Hinweis auf eine Mehrheit von Provinzen, — und Brunner hat in

der Tat das Glück, ein solches Zeugnis beibringen zu können, der Ruhm der Entdeckung freilich gebührt ihm nicht. Bereits Mederer (S. 79) hatte die folgende Stelle in ähnlicher Weise verwertet: Lb II, 4 „de [quacumque“ Zus. B2. 3] provincia illa [,vel illa“ Zus. B2. 3]. Die bedeutungsvollen Zusätze stehen nach Ausweis vorstehenden Textes nur in den Hss. B2. 3 aus dem IX/X und XII. Jahrh., gehen also auf ihre Vorlage *b* zurück; deren alte Schwesterhs. B1 hatte sie noch nicht, las vielmehr gerade so wie A und E. Antiqua und Emendata stimmen also hier in wunderbarer Weise überein, und ein Überschuß über ihren gemeinsamen Text hat keine kritische Beglaubigung. Mederer, dem die Originalität in der Frage gebührt, schloß zuerst aus diesen Interpolationen, daß die Satzung nicht für Bayern allein, sondern für alle Provinzen gemacht sei, aber mit dem sehr zu beachtenden Zusatz: „die einigermaßen unter fränkischer Hoheit standen“, was immerhin eine bedeutungsvolle Einschränkung ist. Er kannte außerdem noch keine A-Hss., die seine irrige Annahme glatt widerlegen. Wenn aber Brunner seinen Irrtum nachschreibt, so beweist das wiederum, was wir längst wissen, daß er in textkritischen Fragen keinerlei Erfahrung besaß. Die Stellen, auf die er baute, sind wertlose Interpolationen des verlorenen Exemplars *b*, gerade wie die beiden Novellen am Schlusse dieser Hss.

So sieht die philologische Grundlage von Brunners verlorenem merowingischen Königsgesetz aus; ein Blick auf meinen Stammbaum hat sie zerschmolzen und nun begreift sich der Abscheu B.'s vor so gefährlichen Dingen. Das ist Brunners „wissenschaftliche Art“, der B. meine „willkürliche und unabgewogene Methode“ gegenüberstellt. Das Material zur Nachprüfung des Brunnerschen Phantasiegebildes liegt seit Merkels Tagen in dessen guter Ausgabe gedruckt vor, ist aber für Brunners Lobredner ein versiegeltes Buch, und Brunner war unfähig es zu benutzen, sonst wäre er auf sein Königsgesetz niemals verfallen. Die Stellen, auf die er es begründet hat, hat Merkel¹⁾ als späte Zusätze in die Varianten gesetzt und die auf der gleichen Überlieferung beruhenden Novellen von B2. 3 stehen bei ihm unter der Extravaganten. Das hat Brunner nicht abgehalten, jene Zusätze umgekehrt für die ältesten Bestandteile der Lex, für Überbleibsel aus Dagoberts I. grauen Zeiten zu erklären. Für solche Forschung ist das schärfste Urteil zu milde!

Ähnlich wie mit der „provincia“ steht es mit dem „dux“, nur

1) LL. III, 283, 21. 450.

bezeugt diesmal die Mehrheit kein „ille“, sondern ein richtiger Plural. Man überlege: in der Lb eine Mehrheit von Herzögen, und diese Mehrheit soll außer den bayerischen sämtliche „duces“ des Frankenreichs umfassen! Wie konnte ein Forscher auf einen so sinnlosen Gedanken verfallen! Der Plural steht in der II. Titelseite im Register, das nach meinem Nachweis ursprünglicher Bestandteil des Gesetzes ist: De ducibus (A1. 2. B7; „duce“ A4. B1. 2. E) et [„eius“ Zus. A. B1. 2. E4. 5. 6; „bis“ B7] causis quae [„qui“ A2; „quid“ A1] ad eum pertinent; er steht auch im Texte selbst: an beiden Stellen bezieht sich aber im Relativsatz der Singular „eum“ auf ihn, und ganz deutlich wird die Sache durch das im Texte vorausgehende „eius“, das auf „ducibus“ zurückgreift und ebenso in den besten Hss. des Kapitelverzeichnisses steht. Es ist nicht richtig, was Brunner behauptet, daß Hss. der E-Klasse „eos“ haben statt „eum“. „Ducibus“ bezeichnet also lediglich die bayerischen Herzöge, die im Laufe der Zeiten auf einander folgten oder auch infolge von Teilungen miteinander regierten, und die hinzugefügten Singulare schließen jede Beziehung auf die Gesamtheit der „duces“ des Frankenreiches aus. Das hätte sich nun wohl ein Mann wie Brunner selbst sagen können, und direkt falsch ist seine Verschanzung hinter die E-Hss. mit der Behauptung: „Hss. der E-Klasse haben „eorum“ statt „eius“ oder „eos“ statt eum.“ Der Merksche dritte Text (E) hat vielmehr die Singulare, gerade wie die Antiqua, und die Plurale sind nur als Varianten von E 8. 11. 12 notiert; das sind nach Ausweis der Vorrede die Ausgaben von Tilius, Herold und Sichard. Solch alte Herausgeber haben selbstverständlich so starke grammatische Schnitzer niemals durchgehen lassen. Keine einzige E-Hs. hat diese beiden Lesarten! Die Rubrik ist aus La 23 abgeschrieben und lautet dort: „De causis, qui ad duce pertinent“. Das „qui“ von A2 und vielleicht A1 für „quae“ ist also durch die Vorlage gesichert und „ad eum“ hat der bayerische Gesetzgeber an die Stelle von „ad duce“ in der La gesetzt. Mit der Mehrheit ist es also wieder nichts!

Auf der Suche nach einer Mehrheit von Herzögen in der Lb ist Brunner dann auf den Ausdruck „ducem suum“ gestoßen und hat für den seiner Ansicht nach „auffallenden“ Sprachgebrauch eine Reihe von Stellen gesammelt immer in der Annahme, daß dahinter noch alle die andern „duces“ des Frankenreiches stecken sollten. Gleich die beiden ersten dieser Stellen Lb II, 1. 3 sind aus dem Ed. Rothari c. 6 entlehnt, und vergeblich fragt man sich, weshalb der Gesetzgeber des Bayernrechtes das „suum“ der Quelle

hätte weglassen sollen. Brunners Gedankengang ist dieser: im Langobardenrecht und ebenso im Westgotenrecht war „*ducem suum*“ berechtigt, denn die beiden Reiche zerfielen in mehrere Dukate, aber Bayern hatte ja nur einen! Ergo? Darauf läßt sich nur eine Antwort erteilen: wird der Scharfsinn überspannt, schlägt er ins Gegenteil um.

Zwischen der Lb und der La besteht, wie sich Brunner sehr gelehrt ausdrückt, ein weitgehender Parallelismus, doch nirgends findet man dort, wie er behauptet, die mit einer Mehrheit von Provinzen und von Herzogen rechnenden Wendungen der Lb, nirgends einen „*dux de provincia illa*“, nirgends einen „*de quacumque provincia*“. Das ist sehr natürlich, denn als Interpolation steht „*quacumque*“ nur in B2. 3; es stand nicht im Archetypus der Lb, und konnte in ihrer Quelle natürlich erst recht nicht gestanden haben; aber nun fehlt in der La XXV, 1, überhaupt der ganze Relativsatz, in dem die fraglichen Ausdrücke vorkommen, der also Zusatz des Bayernrechtes ist! Auf ein so klägliches Ergebnis hätte man doch nicht gerechnet! Indessen solche Kleinigkeiten halten Brunner in seiner Beweisführung nicht auf; er schließt vielmehr, die La habe die auf den generellen Charakter der Satzung hindeutenden Wendungen „*getilgt*“, sie sei „*gründlicher umgearbeitet*“ und die Redaktion der Lb schließe sich enger an den Wortlaut des verschollenen Königsgesetzes an, das die sprachlichen Übereinstimmungen in den beiden Gesetzen erklären soll. Sie würde also der Vorlage näher stehen als das ältere Gesetz, das ihr zugrunde liegt. Auf diese Weise gelingt es Brunner das tatsächliche Verhältnis zwischen den beiden Rechten einfach umzukehren. Das war natürlich nur möglich, weil er keinen Einblick in die handschriftliche Überlieferung, kein Verständnis für die sprachliche Entwicklung und nicht einmal einen Begriff von der sachlichen Weiterentwicklung, des Rechtes gegenüber der La hatte. Sehen wir von allem andern ab, so hätte diese eigentlich einem Juristen nicht entgehen dürfen. Ich hatte nachgewiesen (S. 187), daß sich die Übereinstimmung der Lb mit der La bis auf die Registerrubriken erstreckt, was vor mir noch niemand bemerkt hatte, und auch die benutzte Hs. läßt sich noch feststellen: es war eine Hs. der Rezension des Alamannenherzogs Lantfrid (†730), deren grobe Interpolationen sie wiederholt.

Die bisherigen Argumente Brunners für seine aus der Luft gegriffene Annahme gründeten sich lediglich auf eine ganz unmögliche Auslegung des Quellentextes, und wo sie reeller zu werden

schiene, erwiesen sie sich als schlechte Interpolationen eines mittelalterlichen Schreibers. Es war die höchste Zeit, den luftigen Phantasien festeren Halt zu geben. Den fand nun Brunner in der bekannten Satzung nach Lb II, 8. Merkels 2. Appendix, von der Bestrafung des rebellischen Dux „de provincia illa“ mit dem Verlust des Geschenkes des Herzogtums und zugleich dem Anathem: „donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat“. Die Satzung fehlt, wie ich zeigte (S. 125 ff.) in A2. 3. 4 und B, und steht in E, der Emendata, und in A1, das auch schon im ersten Teil der Lex nicht ganz frei von E-Zutaten ist. Nach Lage der handschriftlichen Überlieferung kann also die Satzung der Lex ursprünglich nicht angehört haben, sondern muß eine spätere Interpolation sein; das hat auch Brunner zugegeben (S. 935). Er zieht also seine Schlüsse auf die Quelle der Lex aus einer nicht einmal der Antiqua angehörigen Novelle! Und diese Novelle erinnert so lebhaft an das Schicksal des unglücklichen Bayernherzogs Tassilo, daß sie vor Brunners Entdeckung ganz allgemein auf ihn bezogen wurde; ja Brunner¹⁾ selbst hatte sie damals „nach Tassilos Sturz“ gesetzt. Eine so spezifisch bayerische Zutat aus späterer Zeit soll sich jetzt auf sämtliche Duces des Frankenreichs beziehen? Auch jetzt noch beharrt Brunner bei seiner früheren Ansicht, daß die Satzung der Lex ursprünglich nicht angehört habe; auch jetzt noch behauptet er, daß sie in der Zeit der Sonderstellung des bayerischen Herzogtums, also vor 788 nicht entstanden sein kann. Bleibt da nicht als einziger Schluß übrig: also ist sie nachher entstanden? Nein, doch nicht: nach der Beseitigung des bayerischen Herzogtums durch Karl d. Gr., hören wir, sei kein Bedürfnis gewesen, einen derartigen Rechtssatz zu schaffen, und ebensowenig passe er in das 9. Jahrh. Aber wohin paßt er nun eigentlich!

In die ganz frühe Zeit, in den Anfang des 7. Jahrh.! Hier zeigt sich die Brunnersche Methode in ihrer ganzen Meisterschaft. Mit einem plötzlichen Ruck ist er bei Fredegars Erzählung IV, 72, von dem auf Befehl Dagoberts 631/2 erfolgten Massenmorde der bei den Bayern überwinterten Bulgarenflüchtlinge, der mit dem rebellischen Bayernherzog in der Lb ungefähr so viel zu tun hat, wie die Mücke mit dem Elefanten. In der Tat gehört ein sehr aufmerksames Studium seines Aufsatzes dazu, um den Zusammen-

1) Deutsche Rechtsgesch. I, 319, A. 22 (1. Aufl. 1887).

hang, den sich Brunner erdachte, herauszuschälen. Als besonders lehrreich erschien ihm zuerst Lb II, 8, von dem Schutze eines den Befehl („per iussionem“) des Königs oder Herzogs vollstreckenden Mörders; mit diesem Mörder steht, wie er behauptet, der Rebell der dahinter eingeschobenen Novelle von E und A1, der Appendix II Merks, in „unmittelbarem Zusammenhang“. So werden gleich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: die ursprünglich nicht zur Antiqua gehörende Novelle gehört durch seinen Machtspruch doch zu ihr, und ganz unversehends knüpft sich nun wieder ein Faden von Lb II, 8 + App. II, dem Mörder und dem Rebellen, zum bulgarischen Massenmorde unter Dagobert, der ihm die ersehnte Zeitangabe liefert. So steht das verschollene merowingische Königsgesetz des 7. Jahrh. jetzt festgefügt wie aus einem Guß vor uns, die Appendix II ist durch den kunstreichen Prozeß eine Satzung König Dagoberts geworden und zugleich ein Einschleibsel von 788. Das älteste Stück und zugleich das jüngste der Lex! Kann man mehr von einer Forschung verlangen? Ist das nicht eine wirklich geniale Verknüpfung der Extreme? Nach Tassilos Sturze, als kein Anlaß mehr vorhanden war, die Gefühle eines bayerischen Herzogs zu schonen, ist die Novelle aus dem in den Titeln I und II benutzten allgemein fränkischen Königsgesetz in die Hss. der Lex interpoliert worden. Aber hörten wir nicht eben, daß nach 788 kein Anlaß gewesen sei, einen derartigen Rechtssatz zu „schaffen“? Also war damals nur ein Anlaß, den alten Rechtssatz zu interpolieren? Welch feiner Unterschied! Auf diese Weise gelingt das Kunststückchen, die als jüngeren Zusatz selbst von Brunner anerkannte Novelle noch über die Geburtstunde der Lb hinaus bis in den Anfang des 7. Jahrh. zurückzuführen, und die Notiz des gefälschten Prologes über Dagoberts I. legislative Tätigkeit hat einen historischen Kern!

Eigentlich müßte schon die einfache Zergliederung des Brunnerschen Beweisverfahrens einem Manne der Wissenschaft über diese ganz unreife Arbeit die Augen öffnen, und seine merkwürdige Behandlung der Appendix II glaubte ich bereits in meinem Buche (S. 125 ff.) genügend beleuchtet zu haben. Gleichwohl steht sogar H. zu Brunners fixer Idee. Brunners Bedenken gegen die Aufnahme der Satzung nach 788 sind für ihn nicht widerlegt, und er ist überzeugt, daß, wie jener meinte, die Vorschrift nach 788 „nur wieder an das Licht gebracht wurde.“ Gerade diese mystische Unterscheidung der zwei Formen der Entstehung, des „Ansichtbringens“ und des „Wiederansichtbringens“, das jahrhundertlange

unterirdische Fortleben der Satzung, scheint mächtigen Eindruck auf die Juristen gemacht zu haben. Nun bin ich eigentlich nicht der Ansicht, daß eine so leichtsinnige Forschung noch einer weiteren Erörterung bedürfe, denn die angebliche Beweisführung ist bereits unter meiner Kritik zusammengebrochen; bei der Ungläubigkeit meiner Kritiker aber wird es vielleicht doch nicht unangebracht erscheinen bei den historischen Verhältnissen noch einen Augenblick zu verweilen, aus welchen jene Novelle erwachsen ist.

Die Strafe des rebellischen Herzogs in der fraglichen Satzung war eine doppelte: Verlust des Geschenkes („donatum“) des Herzogtums und Verlust des Seelenheils, und ich hatte darauf hingewiesen (S. 126), daß sie sogar in wörtlichen Anklängen eine offenbare Nachahmung des Anathems ist. Nun war Tassilo schon 787 dem König ungehorsam gewesen und hatte sich geweigert vor ihm zu erscheinen. Damals hatte Papst Hadrian zwischen beiden vermittelt, und wir haben das ausdrückliche Zeugnis¹⁾, daß er ihn mit dem Bann bedroht hatte: „Adrianus papa eum sub anathematis vinculo constringit, si aliter facere vellet“. Der Ungehorsame wurde mit Heeresmacht umzingelt; er mußte nachgeben und versprach Gehorsam: „se in omnibus obedientem esse“²⁾. Er tradierte sich wiederum dem Frankenkönige und übergab ihm das von Pippin 757 anvertraute Herzogtum: „reddens ducatum sibi commissum a domino Pippino rege“, das er darauf sofort zurückerhielt³⁾: „permittitur ei habere ducatum“. Er hatte also das Herzogtum durch seinen Ungehorsam gegen den König verwirkt, und wenn dieser es ihm nach der Einziehung wieder verlieh, was war das anders als ein Geschenk: „donatum“, wie die Satzung schreibt? Infolge seines Treubruchs durch die Verhandlungen mit den Avaren kam es 788 zu dem bekannten Kapitalprozeß; er wurde überführt und zum Tode verurteilt; er tradierte nun das „regnum Bawarium“ abermals in die Hände des Königs⁴⁾. Bayern wurde vom König eingenommen⁵⁾ und dieser ergriff Besitz von allen Grenzen⁶⁾.

Wie man sieht, greifen die Satzung und die Straftaten Tassilos wie zwei Räder ineinander, schwanken kann man höchstens,

1) Ann. Lauriss. minores 787; cf. Ann. regni Franc. 787.

2) Ann. Lauriss. minores 787.

3) Ann. Lauriss. minores 787.

4) Ann. Petaviani 788.

5) Ann. Alam. 788: „et Baioaria capta est“.

6) Fragm. Chesnii 788: „et omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit.“

ob 787 oder 788 für die Entstehung vorzuziehen sei; schon Riezler¹⁾ schrieb: „Damals (787) wahrscheinlich ward jene Bestimmung in das Volksrecht aufgenommen.“ Für dieses Jahr spricht das Delikt „Ungehorsam“, während 788 das Verfahren auf Landesverrat ging, worauf die Lb II, 1, die Todesstrafe setzte; zur Sicherheit griff man auch noch auf die „harisliz“ von 763 zurück. Bei der Verurteilung Tassilos 788 brauchte man die Novelle nicht, weil das Delikt unter den alten Bestand der Lb fiel; dagegen fand sich für Ungehorsam gegen eine königliche Verfügung, worum es sich 787 handelte, keine Bestimmung in der Antiqua, und diese Lücke füllt die Novelle aus. Sie erkennt nur auf Absetzung, wie Tassilo 787 tatsächlich abg[es]etzt wurde, nicht auf den Tod. Glaubt man an ihre Entstehung unter Dagobert I., so müßte damals ein Doppelgänger Tassilos das Bayernland regiert haben, was selbstverständlich angenommen werden kann; wie überhaupt von dem damaligen Herzog alles angenommen werden kann, weil man garnichts von ihm weiß, nicht einmal den Namen. Die gänzlich beweislose Vermutung des unterirdischen Fortlebens der Satzung über ein Jahrhundert und die höchst willkürliche Heranziehung des Bulgarenmordes sind Auswüchse der Kritik, über die jeder ernste Forscher nur den Kopf schütteln kann.

Bayern war ein von den Franken annektiertes Land, und Karl setzte den schwäbischen Grafen Gerold, einen landfremden Mann, als „Bajoariae praefectus“ über die Provinz, der schon 800 starb. Es kam nun darauf an, wie sich der Unabhängigkeitsdrang der Bayern zu der Fremdherrschaft stellen würde. Vorläufig hatten sie Geiseln geben müssen, und die zu Tassilo hielten, wurden von der rauhen Hand des Königs in die Verbannung geschickt. Ein Volksaufstand lag immerhin im Bereiche der Möglichkeit, der bei gutem Ausgang den Bayern ihre nationale Selbständigkeit zurückgeben konnte. Nun hat Luschin v. Ebengreuth²⁾, ein guter Kenner der alten Rechtsquellen und der Zustände jener Zeit, bereits 1914 die Ansicht ausgesprochen, die Novelle (App. II) sei als Ausfluß der fränkischen Reichsgesetzgebung nach Tassilos Sturz „für künftige Fälle“ erlassen. So urteilte ein kundiger Mann, während Brunner behauptete, daß damals „kein Bedürfnis“ gewesen sei, einen derartigen Rechtssatz zu schaffen; von Brunners verschollenem Königsgesetz läßt aber Luschin kein Wort ver-

1) Riezler, *Gesch. Baierns* (1878) I, 168.

2) Luschin v. Ebengreuth, *Österreichische Reichsgesch.* 1914, I, 32. Vgl. S. 37.

lauten: für ihn ist es nicht vorhanden. Und hinter dieser von Brunners Freunde verleugneten Arbeit verschanzt sich jetzt Beyerle, verschanzt sich Heymann! Was soll man dazu sagen ?

Eigentlich fehlt der Brunnerschen Arbeit der Schlußstein, die Feststellung, welche Stellen der beiden Gesetze, der Lb und La, auf das verschollene merowingische Königsgesetz zurückgehen, und wer würde nicht neugierig gewesen sein, hierüber Gewißheit zu erhalten? Aber da zieht sich unser glücklicher Entdecker hinter ein „ignoramus“ zurück: im Einzelnen, schreibt er, könne dies nicht „genau“ bestimmt werden. Auf „ungenau“ Bestimmungen läßt er sich natürlich nicht ein. Er versäumt aber nicht auf die Bedeutung seiner Entdeckung für die Verfassungsgeschichte und die innere Kritik der beiden Gesetze hinzuweisen, deren Verhältnis zu einander dadurch stark beeinflußt werde. Auf eine Erörterung im Einzelnen geht er auch bei dieser Frage nicht ein und bemerkt nur, daß er keinen Anlaß finde, von seiner früheren Datierung abzugehen. Die Lb bleibt ihm also nach wie vor ein in der Zeit Herzog Odilos 744-748 „unter Mitwirkung der fränkischen Staatsgewalt“ erlassenes Gesetz. Erlassen vom Bayernherzog; denn die Synodalen von Aschheim nennen es 756 „precessorum vestrorum depicta pactus“, und dies führt ihn eben auf Tassilos Vorgänger Odilo. Das verschollene Königsgesetz Dagoberts I. in den Titeln I und II, erklärt er, sei „nicht“ als Bestandteil der Lb erlassen, sondern erst nach erfolgter Umarbeitung an die Spitze gekommen. Also Königsgesetz und zugleich Herzogsgesetz! Diese krause Kombination ganz verschiedener Ansichten muß natürlich zu argen Widersprüchen führen¹⁾. Vermutlich ist das die „wohlabgewogene Forschungsmethode“ Brunners, von der man in der Tat sagen kann, was B. von mir sagt : „Soviel Thesen, soviel Unwahrscheinlichkeiten“.

Brunners Aufsatz über das verschollene merowingische Königsgesetz häuft Vermutung auf Vermutung, Irrtum auf Irrtum, und das Gesamtergebnis kann nur so zusammengefaßt werden, daß sich darin kein einziger wissenschaftlich haltbarer Satz findet. Man sollte es also definitiv begraben, damit es nicht weiter die Wissenschaft in die Irre führen und Leichtgläubige betören kann.

1) Die Lb hat nach Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 457², im Vergleich zur La das Gepräge „größerer Ursprünglichkeit“, und S. 459² ist dann wieder die La Quelle.

§ 5. Benedictus Levita und Seckels Lex Baiuvariorum canonice compta.

Die oben kritisierten Ausführungen hatte Brunner vorbehaltlos gemacht; mit Vorbehalt geht er zum Verhältnis seiner „konjunkturierten“ merowingischen Satzung zu der berüchtigten Sammlung des Benedictus Levita über, deren Ausgabe er 1896 Seckel übertragen hatte, just als er die Lb v. Schwind übertrug. Benedict hat in seiner Kapitulariensammlung I, 306-367, die Lb für seine Zwecke stark ausgebeutet und selbstverständlich wie seine andern Quellen nicht bloß stilistisch, sondern auch sachlich verändert, gekürzt und andererseits durch seine Kuckuckseier bereichert. Hier macht nun Brunner die erstaunliche Entdeckung, daß sich bei manchem dieser Zusätze ein Zweck des Fälschers „schlechthin“ nicht erkennen lasse. Er bespricht ganze zwei Stellen: die stilistische Umarbeitung und Hinzufügung eines Schlußsatzes zu Lb II, 8 in I, 367 und die Wiederholung von Lb II, 5 = I, 341 in II, 382. Ein kirchliches Interesse lag im ersten Falle nicht vor, und daher hält er es für unwahrscheinlich, daß Benedict diesen Zusatz erfunden hätte, als wenn er nicht oft ganz weltliche Satzungen für seine Zwecke geändert hätte. Die andere Stelle I, 341 = Lb II, 5 ist ein Verbot des Plündern, und dieses kehrt mit der gefälschten Überschrift: „Ex capitulis domni Karoli regis anno regni eius undecimo actis“ II,382, wieder, diesmal wiederum noch um einen Schlußsatz erweitert. Man wird in diesem Falle nicht sagen können, daß Benedict kein Interesse an dem Gegenstande gehabt habe; denn die Kirchengüter hatten unter den Plünderungen nicht wenig zu leiden, und auch die folgenden Kapitel im 2. Buche beschäftigen sich noch mit ihnen. Hier ändert nun Brunner seine Taktik: Die Wiederholung, schreibt er, war „doch wohl nicht Absicht des Fälschers, sondern ein Versehen. Benedict wußte nicht mehr, daß er die Stelle schon einmal gebracht hatte“. Da sei es denn ausgeschlossen, daß er den Passus der Lb zweimal in derselben Art umarbeitete; er „scheine“ vielmehr einen abweichenden Text verwertet zu haben, und das war „vielleicht“ das verschollene merowingische Königsgesetz. Eine Spur dieses „konjunkturierten“ Gesetzes war also „vielleicht“ gefunden, und Benedict hätte uns mithin höchst wertvolle Bruchstücke der Quelle der Lb aus dem Anfang des 7. Jahrh. erhalten!

Gleich die folgende Satzung II, 383, die angeblich aus einem Kapitular Ludwigs in Ingelheim stammt, ist ebenfalls nur „Wiederholung einer früheren II, 97. Die Wiederholung der von Benedict in betrügerischer „Weise als Kapitular Karls d. Gr. ausgegebene Satzung II, 382, die Brunner als Teil seines verschollenen Gesetzes Dagoberts I. ausgibt und die tatsächlich auf die Lb II, 5 zurückgeht, ist sprachlich ganz ebenso modernisiert und interpoliert wie bei ihrem ersten Erscheinen I, 341, und die Erwähnung der „magistri vel seniores“ in dem Zusatz am Ende des Schlußsatzes ist nach Brunners eigenem Geständnis eine „moderne Zutat“ (S. 948 A.).

Wie unvorsichtig diese Hypothese aufgestellt war, lehrt die Vorrede Benedicts, in welcher der schlaue Mann schon im Voraus gewissen Bedenken begegnet, die gegen seine Schwindeleien erhoben werden konnten. Wenn der Leser dieselben Kapitel zwei- oder gar dreimal darin finde, so solle er dies nicht seiner Ungeschicklichkeit zuschreiben, sondern den „verschiedenen“ Zetteln, und daß er es in der Eile nicht habe verbessern können; die Korrektur überläßt er nun den kundigen Lesern. Zweitens, wenn solche gleichlautenden Kapitel nicht den gleichen Schluß oder umgekehrt den gleichen Schluß und nicht den gleichen Anfang haben oder einmal weniger und ein ander Mal mehr bieten, so habe er dies so gelassen, wie er es gefunden habe¹). Das sind gerade die beiden Punkte, die Brunner bewogen, Benedicts Kapitel I, 341 und 367 auf eine verlorene Quelle zurückzuführen, und mit ihnen Spuren seines verschollenen Königsgesetzes zu begründen. Wenn er damals (S. 947) schrieb, es sei ausgeschlossen, daß Benedict zweimal dieselbe Stelle in derselben Art überarbeitete, er habe nicht mehr gewußt, daß er sie schon einmal gebracht habe, so steht dem die eigene Erklärung des Fälschers entgegen: er hat bewußt wiederholt, bewußt in den Wiederholungen Zusätze und andere Änderungen angebracht, und Brunner hat sich über seine Absicht täuschen lassen. Ob er wohl diese Stelle der Vorrede gelesen

1) Vgl. die Ausgabe Knusts auf Grund von F2 in LL. II, 2, S. 39 : „Monemus ergo lectores, ut si eadem capitula duplicata vel triplicata reppererint non hoc nostrae imperitiae reputent, quia, ut diximus, diversis ea in scedulis invenimus et ob id tam cito haec emendare nequivimus, sed cunctis scientiae repletis lectoribus haec corrigenda dimisimus. Invenimus insuper quaedam ex his paria initia habentia et inparem finem; quaedam vero pares fines, sed non paria initia; in quibusdam autem minus et in quibusdam plus et propterea illa sic dimisimus, sicut invenimus“.

hatte? Durch die Annahme von Spuren des verschollenen Gesetzes Dagoberts I. hat er gerade die Korrekturen vorgenommen, die der Fälscher selbst seinen Lesern nahegelegt hatte. Benedict hat einen grundgelehrten Juristen¹⁾ bei der Nase herumgeführt und nach einigen 1000 Jahren einen Triumph gefeiert, wie er ihn sich schöner garnicht hätte denken können!

Brunner hatte seine Hypothese „nur“ mit Vorbehalt gemacht wegen der seit 1896 in Bearbeitung befindlichen neuen Ausgabe Benedicts und von dieser seit langem ersehnten kritischen Ausgabe erwartete er einen näheren Einblick in die Werkstätte des Fälschers. Und seine Hoffnung sollte nicht betrogen werden! Zwar ist Seckels Ausgabe bis heute ebensowenig erschienen, wie die gleichzeitig übernommene v. Schwinds, doch hat er in einer Reihe von Aufsätzen im N. A.²⁾ die Sammlung Benedicts mit den verschiedenen Quellenschriften Buchstabe für Buchstabe verglichen und die Abweichungen notiert und erläutert, nicht bloß die sachlichen, die Einschreibungen und Weglassungen, sondern auch die rein stilistischen, die Einsetzung anderer Worte, Änderung des Satzbaus u. dergl. Diese trockene Statistik der berüchtigten Exzerpten-Sammlung, die demnächst im N. A. zum Abschluß gebracht werden soll, behandelt mit peinlicher Gründlichkeit und in behaglicher Breite gerade auch die Reihe der der Lb entnommenen Kapitel und kommt zu dem überraschenden Ergebnis, daß Benedict nicht die „echte“ Lb, sondern eine von kirchlicher Seite zurechtgestutzte Bearbeitung, eine „Lex Bajuvariorum canonice compta“ benutzt habe, wie sie der Entdecker elegant in Latiums Sprache getauft hat. Im Hinblick auf diese Annahme nahm Brunner sofort seine unter Vorbehalt geäußerte Vermutung von der Benutzung des verschollenen Königsgesetzes zurück und setzte dafür die neu „erschlossene“ Lex unter die bayerischen Gesetze³⁾. Auch Schröders Handbuch⁴⁾ bucht gewissenhaft den neuen Leges-Zuwachs. Seckel aber versprach noch in einer besonderen Studie von der Bearbeitung des neuen Gesetzes zu handeln⁵⁾, ging deshalb in Einzelheiten nicht ein, wie er schrieb (S. 114), sondern

1) Dagegen hat Seckel, Art. Pseudoisidor in Haucks Realenzyklopädie 1905, XVI, S. 298, richtig gesehen, daß Benedict die Wiederholungen in „kluger Berechnung“ gemacht hatte.

2) NA. 29, 299. 303 (1904), 31, 104 ff. (1906).

3) Brunner, Deutsche Rechtsgesch. I², 463. 553.

4) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 1922⁶, S. 272, A. 4.

5) NA. 31, 104 (1906).

begnügte sich mit vorläufigen Andeutungen und wollte später erwägen, ob diese oder jene Stelle darin gestanden habe. Eine genaue Feststellung des Inhalts wäre gewiß besonders für die Charakteristik des Entdeckers von hohem Interesse gewesen, aber auch auf diese Schrift wartet man noch heute vergebens.

Seckels Annahme würde statt eines Betrügers deren zwei belasten, und es wäre vielleicht doch zu überlegen gewesen, ob das gerade nötig war. Daß er in 20 Jahren nicht dazu gekommen ist, sein Versprechen einzulösen, scheint auch nicht dafür zu sprechen, daß er seiner Sache recht sicher war. Wie Brunner bestreitet er die Benutzung der „echten“, d. h. der erhaltenen, Lb durch Benedict und was gegen dessen Ansicht gesagt wurde, gilt auch für seine. Man gestatte mir also, dem verschollenen merowingischen Königsgesetz die „*Lex Bajuvariorum canonice compta*“ zur Gesellschaft zu geben und beide in einem gemeinsamen Grab zu bestatten, so schmerzlich es auch ist, einen so schmucken Titel so ruhmlos enden zu sehen.

Völlige Sicherheit über sein „vielleicht“ hätte Brunner die Ermittlung der von Benedict benutzten Hss. der Lb bringen können, die auf Grund der Merkelschen Ausgabe von jedermann gemacht werden konnte. Daran aber scheint er nicht gedacht zu haben, oder „vielleicht“ versagte auch seine Kunst. Seckel konnte bei seinen minutiösen Textvergleichen die Übereinstimmung mit gewissen Hss. nicht entgehen, aber auch nur bis zu dieser Feststellung reichte sein Scharfsinn; praktische Schlüsse hat er aus ihr nicht zu ziehen gewußt, und die Hauptfrage, deren Beantwortung eine gewisse Intelligenz erforderte, hat er in den langen Jahren nur gelegentlich und obenhin gestreift, ohne etwas anderes beizubringen, als was andere schon vor ihm beigebracht hatten. Die ganze Entstehung der Sammlung, Ort und Persönlichkeit des Verfassers sind umstritten, und hier Licht zu bringen wäre wirklich ein Verdienst gewesen.

Benedict hat, wie er in der Vorrede schreibt, der echten Kapitularien-Sammlung des Ansegis als Ergänzung drei Bücher (V—VII) angehängt, und diese Sammlung „*capitulorum dominicorum*“, also königlicher Kapitularien, will er aus verschiedenen Zetteln zusammengestellt haben, die an verschiedenen Orten zerstreut gefunden wurden, besonders aber: „*in sanctae Mogontiacensis metropolis ecclesiae scrinio*“, im Archive der Mainzer Erzbischöfe. Von ihnen nennt er namentlich Riculf (787-813), und er selbst will im Auftrage des Erzbischofs Autgar (826-847) die

Sammlung zusammengestellt haben. Tatsächlich ist auch anderweitig bekannt, daß sich Riculf mit der Sammlung der Kapitalarien der Frankenkönige beschäftigt hatte¹). Die Sammlung ist ein großartiger Betrug, denn sie besteht aus Exzerpten der verschiedensten Quellen, unter andern auch solchen der Lb. Gebrauch gemacht wurde von ihr zuerst 857/8.

Die eigenen Angaben des Verfassers hatte der neue Herausgeber Seckel vollständig verworfen²): alles sei erlogen, der Schauplatz seiner Wirksamkeit, der Hauptfundort seiner Materialien; mit Mainz habe Benedict nicht das Mindeste zu schaffen, er habe nur die Aufmerksamkeit dahin abgelenkt, um seine wahre Heimat zu verbergen; tatsächlich sei er nie in Mainz gewesen, habe nicht einmal gewußt, wo es liege; er habe das unerhörte Glück gehabt, mit seinen erlogenen Behauptungen mehr als acht Jahrhunderte hindurch vollen Glauben zu finden. Mit dieser polternden Kritik vergleiche man das ruhige und sehr besonnene Urteil von P. Hinschius³), es sei nicht zu bezweifeln, daß Benedict das Mainzer Archiv benutzt und eine Zeitlang bei Erzbischof Autcarius gelebt habe; nach dessen Tode 847 sei er nicht bei Raban geblieben, sondern von Mainz weggezogen und veröffentlicht habe er seine Sammlung in Westfranken, nicht in Deutschland; er sage ja auch selbst, daß er nicht bloß in Mainz, sondern in „diversis locis“ Capitula gesammelt habe.

Zuerst hatte Roth⁴) die eigenen Angaben Benedicts für „gar nicht besonders glaubwürdig“ erklärt und Maaßen⁵) bezweifelte sogar, ob Benedict sein wahrer Name gewesen sei, obwohl doch bei dem für die Kirche so ungeheuer nützlichen Werke nicht wenig Ruhm zu verdienen war; eine Entdeckung des Schwindels war aber kaum zu besorgen, wie er denn bis auf Pithou unbemerkt geblieben ist. Der albernste Einwand ist aber wohl der zuerst von Brunner erhobene, den Seckel sich zu eigen macht und

1) Hincmarus, *Opusculum 55 capitulorum adversus Hincmarum Laudunensem* c. 24 (Migne 126, col. 379), stellt dem Adressaten vor, Sammlungen, wie er sie angelegt, hätten auch noch andere: „sicut et de libro collectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania allatum Riculfus Moguntinus episcopus in huiusmodi, sicut et in capitulis regiis, studiosus obtinuit et istas regiones ex illo repleri fecit.“

2) Seckel, Art. Pseudo-Isidor in *Herzogs Realencyklopädie* (1905) XVI, 300.

3) Hinschius, *Decretales Pseudo-Isidorianae* 1863, S. CLXXXVI.

4) Roth, *Pseudo-Isidor* (*Zeitschr. f. Rechtsgesch.* 1866, V, 16).

5) NA. 18, 294 ff.

noch verstärkt, daß Benedict nicht einmal gewußt habe, auf welchem Ufer des Rheins Mainz gelegen sei. Unter den Söhnen Ludwigs d. Fr. zählt er in den voranstehenden Versen¹⁾ zuerst Ludwig d. Deutschen auf und dann erst die andern und singt von ihm:

„Hludowicus enim fluvii cis litora Reni
Imperat et gentes comprimit ecce feras“.

Brunner erwartete „trans“ für „cis“, aber wäre das nicht gerade so schief gewesen? Ludwigs d. Deutschen Reich lag doch auf beiden Seiten des Rheins, und „cis“ muß hier eine weitere Bedeutung haben; geradezu geben ihm die Glossen, wie die Belege im Thesaurus col. 1190 zeigen die Bedeutung von „ultra“: „cis, citra id est ultra“. Sehr zu beachten ist der Plural „cis litora“, d. h. diesseits des einen und diesseits des anderen Ufers, nämlich auf beiden; es war ein Irrtum, die Stelle so zu interpretieren, als stünde „cis Rhenum“ da, und Benedict war klüger als seine Interpreten.

Nimmt man mit Seckel an, daß Benedict das Material für seine Pseudokapitulare vielmehr in der Reims-er Diözese gesammelt habe, so muß doch das ostfränkische Material, besonders die starke Benutzung der Lb, der einzigen Lex im Frankenreiche, die er benutzte, muß auch die mehrfache Benutzung der Bonifazbriefe in Erstaunen setzen, und ich kann mich nicht bei der Versicherung Seckels beruhigen, daß dieser Punkt keine „unüberwindlichen“ Schwierigkeiten mache. Schwierigkeiten aber doch auch nach ihm!

Und die Schwierigkeiten werden in der Tat „unüberwindliche“ durch meinen Nachweis, der die Frage zur Entscheidung bringt, und zwar zu Ungunsten Seckels. Dieser bescheidene Diakon („levita“), der der Kirche für ihre Bestrebungen ein so gewaltiges Gesetzmateriale durch seinen Betrug zugeführt hat, benutzte einen der Mainzer Hs. F2, heute Gotha 84, ähnlichen Text der Lb. Dieses außerordentlich merkwürdige Zusammentreffen, das bisher nicht bekannt war, gibt der Frage ein ganz anderes Gesicht und zwingt zur ernstesten Nachprüfung, ob man nicht viel zu schnell die eigenen Angaben des Verf. geopfert hat.

In der aus dem 10. oder 11. Jahrh. stammenden Hs. sind drei verschiedene Hss. zusammengebunden²⁾ und die Lb (fol. 201-213) steht mit andern Leges in der zweiten; Ansegis und Benedict aber

1) LL. II, 2, 40.

2) Vgl. meine Beschreibung Kr. 113 ff.

füllen die erste, die ursprünglich nicht mit den beiden andern vereinigt war. Auf fol. 1 war die Herkunft der Hs. eingetragen: „S. Martini ecclesiae Moguntinensis“. Die Notiz ist zwar heute ausradiert, geringe Spuren schimmern aber noch durch und eine andere Gothaer Hs. hat dieselbe Eintragung. Es ist also außer allem Zweifel gesetzt, daß diese Hs. aus der Mainzer Dombibliothek stammt, und das hat man schon seit langer Zeit erkannt. Diese Mainzer Hs. enthält nun einen ganz eigentümlichen zur E-Klasse gehörigen, aber frisierten Text, und insbesondere sind hier die oft inhaltslosen Angaben in den Kapitelverzeichnissen des Urtextes und auch von E ausführlicher gefaßt¹). Dieselbe ausführlichere Fassung hat nun einige Male auch Benedict ausgeschrieben. Es sind von dieser Rezension nur zwei Hss. auf uns gekommen, nämlich außer der Mainzer noch eine Hs. in Modena (F1); aber diese ist längst nicht so umfassend wie der dicke Mainzer Kodex und insbesondere fehlen ihr die Sammlungen von Ansegis und Benedict. Eine so reichhaltige Leges-Sammlung, wie sie die Mainzer Kirche in der Grothaer Hs. besaß, konnte wohl nur durch langjährige Materialien-Sammlung zusammengebracht werden, wie sie in Mainz schon seit Erzbischof Riculfs Zeiten betrieben war.

Hat nun Benedict ein solches dem Mainzer Kodex ähnliches Exemplar benutzt, so erwächst den Angaben in der Vorrede eine Beglaubigung, daß es unmöglich erscheint, sie fernerhin noch in Zweifel zu ziehen. Nun führt auch meine frühere Untersuchung (Kr. 86. 110) sofort weiter. Das Original der Gesetzes-Hs., aus welcher F1 und F2 stammen, hatte sich Graf Everard von Friaul (829-832) von Lupus, dem späteren Abt von Ferrières, zusammenstellen lassen, und vermacht hatte er es zusammen mit seiner Gemahlin, einer Schwester Karls d. Kahlen, seinem erstgeborenen Sohne. Diese von Benedict benutzte Rezension F des Bayernrechtes ist in Ober-Italien entstanden und stand, wie ich nachwies (S. 242), in naher Verwandtschaft mit der oberitalienischen Hs. E 1, woran noch eine Lesart Benedicts erinnert²). Herangezogen aber hat sie Benedict hauptsächlich für die Kapitelüberschriften; für den Text selbst benutzte er, wie schon Seckel sah³).

1) Benedict I, 350: „De eo qui contra caput alterius falsa suggesterit“ = Lb IX, 18, codd. F (ABE: „De falso suggestione“).

2) Lb IX, 10: „casu faciente“] „causa faciente“ Ben. 1,346; „causu f.“ E1. Über die Hs. E 1 aus St. Paul siehe oben S. 23.

3) NA. 31, 117.

ein B-Exemplar. Denn er interpolierte I, 151: „per aliquam invidiam vel dolum“, und diese Interpolation hat Lb 10, 1 nur die Ingolstädter Hs. (B1) neben zwei minderwertigen österreichischen Hss. Die Annahme, daß ein Reimser Kleriker solches bayerisches Hss.-Material für seine Sammlung benutzen konnte, würde in der Tat „unüberwindliche“ Schwierigkeiten machen.

Die Angaben Benedicts über seine Mainzer Beziehungen sind also wahr, wie sie schon Hinschius für wahr gehalten hatte, und dessen verständiger Ansicht ist auch F. Lot¹⁾ beigetreten, der mit Recht hervorhebt, daß Bonifazens Briefe und das Bayerngesetz für die Leute in Westfranken wenig interessant gewesen wären, und annimmt, daß Benedict nach seines Auftraggebers Autcarius Tode in die Reimser Diözese geflüchtet sei.

Diese Lupus-Rezension F von etwa 830 hat Benedict unter Heranziehung bayerischer Hss. der Lb von Neuem für seine Zwecke umgearbeitet, und diese neue Überarbeitung hat dann Brunner zwei Jahrhunderte vordatiert und als Überrest des von ihm konjunkturierten Gesetzes Dagoberts I. ausgegeben. Seckel hat die Benutzung der Rezension F bemerkt²⁾, da er aber über ihren Ursprung nichts wußte, weder die Beziehung zu Mainz erkannt, noch das Datum der Quelle gewürdigt, das die Entstehungszeit seiner konjunkturierten neuen Lex so nahe an Benedicts Zeit heranrücken würde, daß beide ganz von selbst wieder zusammenkommen, nachdem sie die Willkür des neuen Herausgebers auseinander gerissen hatte³⁾.

1) F. Lot, *Études sur le règne de Hugues Capet*. Paris 1903, S. 368 f.

2) NA. 31,104, A. 6.

3) Seckel hat in VIII Studien über die Quellen Benedicts (NA. 26, 29-72. 29, 277-331. 31, 61-139. 34, 321-381. 35, 107-191. 435-539. 39, 329-431, 40, 17-130. 41, 151-263) die Untersuchung der einzelnen Kapitel der Sammlung bis III, 429, geführt; der Schluß mit der Zusammenstellung der Ergebnisse sollte „unmittelbar“ folgen. Er wird als Studie IX sobald als möglich nachgeliefert, wie auch die Ausgabe in nicht zu ferner Zeit erscheinen soll. Die Zusammenstellungen der Ergebnisse für das erste Buch stehn NA. 31, 62, 134-137, die für das zweite NA. 35, 107, 532-539, die für das dritte ist, wie gesagt, noch nicht erschienen. Die aus der „*Lex Baiuvariorum (canonice compta)*“ entlehnten Kapitel sind in dieser Liste für das erste Buch NA. 31, 135, für das zweite 35, 535 verzeichnet. Knust hatte zu der unter Bethmanns Beihilfe besorgten Ausgabe Benedicts (LL. II, 2, 19) auf 12 Seiten ein sehr fleißiges Quellenverzeichnis für die ganze Sammlung geliefert, das selbstverständlich der Nachhilfe und Berichtigung bedurfte, aber dann vielleicht den Ansprüchen genügt hätte. Seckel aber lehnte die Beschränkung auf eine bloße *Tabula fontium* rundweg ab, wollte vielmehr das Verhältnis des Fälschers zu seinen Quellen bis in die Einzelheiten hinein feststellen.

Fortsetzung der Anm. 3 von S. 58 auf S.59

Er setzt hinzu „in möglichster Kürze“ (NA, 31, 61, 1906), und wir können uns also nur gratulieren, daß er es nicht etwa „weitläufig“ gemacht hat. Sein Aufsatz „Benedictus Levita decurtatus et excerptus“ in der Festschrift für H. Brunner (1914) S. 377 ff., ist nur ein trockenes Hss.-Verzeichnis unter besonderer Berücksichtigung der Auszüge. Die römisch-rechtlichen Quellen der Sammlung hatte schon vor Seckel Max Conrat (Cohn), *Gesch. der Quellen und Literatur des römischen Rechts* (1891) I, 299 f., untersucht.